

# Allgemeine Vertragsbedingungen („AVB“) der RNO-Consulting

## 1. GELTUNGSBEREICH DER AVB UND ÄNDERUNGSRECHT

### 1.1. Geltungsbereich

Diese AVB gelten für alle Verträge, die die RNO-Consulting, Inh. Dr. Tobias Panne („RNO“) mit ihren KUNDEN, die Unternehmer oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, abschließt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde. Andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn RNO ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

### 1.2. Änderungsrecht hinsichtlich dieser AVB

RNO ist berechtigt, diese AVB zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, oder wenn die Änderung oder Ergänzung für den KUNDEN unter Berücksichtigung der Interessen von RNO zumutbar ist. RNO wird dem KUNDEN in diesen Fällen die geänderten oder ergänzten AVB, unter Hervorhebung der Änderung oder Ergänzung, schriftlich oder per E-Mail wenigstens vier (4) Wochen vor deren Inkrafttreten mitteilen („Änderungsmittelteilung“). Der KUNDE kann einer solchen Änderung oder Ergänzung binnen einer Frist von vier (4) Wochen ab Zugang der Änderungsmittelteilung schriftlich gegenüber RNO widersprechen. Im Falle eines unterlassenen Widerspruchs werden die Änderungen oder Ergänzungen wirksam. Auf die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs wird RNO in der Änderungsmittelteilung besonders hinweisen. Widerspricht der KUNDE rechtzeitig, bleiben die AVB, ohne die Änderung oder Ergänzung, dem KUNDEN gegenüber wirksam.

## 2. ANGEBOTE, VERTRAGSSCHLUSS

Angebote von RNO sind unverbindlich. Ein verbindlicher Vertrag kommt zustande, wenn RNO die Bestellung des KUNDEN durch eine Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung oder Aufforderung zur Zahlung („Einzelvertrag“) annimmt. Die AVB werden integraler Bestandteil eines Angebots. Einkaufs- und Lieferbedingungen des KUNDEN finden keine Anwendung.

## 3. VERTRAGSGEGENSTAND UND LEISTUNGSPFLICHTEN

### 3.1. Vertragsgegenstand

Soweit nichts anderes vereinbart wird, ergeben sich die von RNO im Einzelfall zu erbringenden Leistungen aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Der Einzelvertrag bildet die Grundlage für die Leistungserbringung. Soweit im Einzelvertrag eine ausdrückliche Regelung fehlt, werden Leistungen von RNO im Zweifel als Dienstleistungen erbracht. Wenn RNO werkvertragliche Leistungen erbringen will, so werden diese ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Die Erstellung von Dokumentationen und schriftlichen Aufzeichnungen erlaubt keinen Rückschluss auf einen geschuldeten Leistungserfolg.

### 3.2. Liefer- und Leistungstermine

Liefer- und Leistungstermine bzw. -fristen sind nur verbindlich, wenn RNO die Verbindlichkeit ausdrücklich bestätigt.

### 3.3. Keine Erbringung von Rechtsberatungs-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsleistungen

RNO erbringt keine Rechts-, Steuer- oder Wirtschaftsprüfungsleistungen.

### 3.4. Hinzuziehung Dritter

RNO kann für die Erbringung der geschuldeten Leistungen Dritte hinzuziehen, die als Erfüllungsgehilfen von RNO tätig werden. RNO wird für die Leistungen der Dritten in solchen Fällen im selben Umfang einstehen, wie für die eigenen Leistungen.

## 4. LEISTUNGSÄNDERUNG AUS WICHTIGEM GRUND

RNO ist zu Änderungen seiner Leistungen berechtigt, soweit hierfür wichtige Gründe vorliegen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des KUNDEN.

## 5. VERGÜTUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND PREISANPASSUNGEN

### 5.1. Höhe der Vergütung

Die Art und Höhe der Vergütung für von RNO zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot oder Einzelvertrag. Alle dort genannten Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer und bei Maßnahmen am Ort des KUNDEN zzgl. Reisekosten

### 5.2. Reisekosten

Die Reisekosten werden ohne zusätzliche Marge zum Ausgleich weiterberechnet und sind im folgenden Rahmen zusätzlich zur geschuldeten Vergütung zu erstatten. Hotelkosten: bis zu 250 EUR (netto) pro Tag, Bahnkosten: 1. Klasse; Flug- und Mietwagenkosten nach tatsächlichem Aufwand; Eigener Pkw: 0,45 EUR (netto) pro km.

### 5.3. Fälligkeit der Vergütung

Regelungen zur Fälligkeit der Vergütung ergeben sich jeweils aus dem Angebot oder Einzelvertrag. Soweit nicht im Angebot oder Einzelvertrag abweichend geregelt, sind Rechnungen von RNO spätestens 15 Kalendertage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

### 5.4. Verzug

Kommt der KUNDE in Verzug, ist RNO berechtigt ab Verzugsbeginn Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen gesetzlichen Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt davon unberührt.

### 5.5. Rechtsvorbehalt

RNO behält sich jeweils bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung an sämtlichen Lieferungen und Leistungen die Rechte zur Nutzung und/oder das Eigentum vor.

### 5.6. Preiserhöhung

Für den Fall, dass RNO Dienstleistungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erbringt oder vereinbarungsgemäß später als sechs Monate nach dem Vertragsschluss erbringt, ist RNO berechtigt, die jeweilige Preisliste maximal ein Mal pro Jahr an sich verändernde Marktbedingungen, bei erheblichen Veränderungen in den Beschaffungskosten, Änderungen der Umsatzsteuer oder der Beschaffungspreise, anzupassen. Bei Preiserhöhungen, die den regelmäßigen Anstieg der Lebenskosten wesentlich übersteigen, steht dem KUNDEN ein Kündigungsrecht zum Zeitpunkt des Eintritts der Preiserhöhung zu. Dies wird ihm von RNO in diesen Fällen in Textform mitgeteilt.

## 6. MITWIRKUNG / BEISTELLEISTUNGEN DES KUNDEN

### 6.1. Grundsätze zur Mitwirkung des KUNDEN

#### a. Einzelne Mitwirkungs- und Beistelleistungen

Die einzelnen Mitwirkungsleistungen des KUNDEN bzw. die einzelnen Voraussetzungen für die Bereitstellung der Leistung im Rahmen der Leistungserbringung ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot/Einzelvertrag.

#### b. Unentgeltliche Erbringung, Einsatz Dritter

Der KUNDE erbringt seine Mitwirkungs- und Beistelleistungen unentgeltlich. Der KUNDE kann die vereinbarten Mitwirkungs- und Beistelleistungen selbst oder durch Dritte erbringen.

#### c. Termine und/oder Ausführungsfristen für Mitwirkungsleistungen

Die einzelnen Voraussetzungen für die Bereitstellung der Leistung müssen zum Beginn der Leistungserbringung vorliegen. Für andere Mitwirkungs- und Beistelleistungen werden die Vertragspartner Termine und/oder Ausführungsfristen festlegen. Sofern für die Erbringung von Mitwirkungsleistungen keine Termine und/oder Ausführungsfristen vereinbart sind, wird RNO die Erbringung der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Mitwirkungsleistungen, soweit es sich nicht um technische Voraussetzungen und erforderliche Konfigurationen handelt (die durch den Kunden zu erbringen sind) mit angemessenem zeitlichem Vorlauf in Textform oder in elektronischer Form anfordern.

### 6.2. Konsequenzen bei nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachten Mitwirkungsleistungen

#### a. Auswirkung auf Ausführungszeiten und Fristen

Erbringt der KUNDE seine Mitwirkungsleistungen oder Beistelleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb der vereinbarten Termine und/oder Ausführungsfristen, werden die Termine und/oder Ausführungsfristen für RNO angemessen verlängert. Die Verlängerung berechnet sich nach der Dauer der nicht vertragsgemäßen Mitwirkung. RNO teilt dem KUNDEN die konkret unterlassene bzw. nicht vertragsgemäß erbrachte Mitwirkungsleistung unter Hinweis auf eine etwaige Veränderung der Termine und/oder Ausführungsfristen mit.

#### b. Vergütung für Zusatzaufwand

RNO kann vom KUNDEN die Vergütung von Zusatzaufwand, der ihm aufgrund der unterlassenen oder unzureichenden Mitwirkungsleistung entsteht, auf Basis der aktuell bei RNO gültigen Stundensätze verlangen.

#### c. Recht zur Nachfristsetzung und außerordentlichen Kündigung

Bei Mitwirkungsleistungen, ohne deren Erbringung die Leistungen von RNO wesentlich erschwert sind, ist RNO zudem berechtigt, dem KUNDEN eine angemessene Nachfrist zur vertragsgemäßen Erbringung der betreffenden Mitwirkungsleistung zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist erfolglos, ist RNO zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Einzelvertrages berechtigt.

## 7. VERFAHREN FÜR ÄNDERUNGSANFORDERUNGEN

Außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziffer 4. dieser AVB unterliegen Änderungen an den in einem Einzelvertrag vereinbarten Leistungen dem folgenden Änderungsverfahren („Verfahren für Änderungsanforderungen“):

### 7.1. Änderungsanforderungen

Das Verfahren für Änderungsanforderungen wird durch eine Änderungsanforderung eines Vertragspartners („Änderungsanforderung“) in Gang gesetzt. Eine Änderungsanforderung muss dem jeweils anderen Vertragspartner per E-Mail übermittelt werden.

### 7.2. Änderungsangebot durch RNO

Falls der KUNDE eine Änderungsanforderung stellt, wird RNO die Änderungsanforderung überprüfen und innerhalb einer angemessenen Zeitspanne ein Angebot zur Umsetzung der Änderungsanforderung vorlegen. Dieses Angebot wird die Auswirkungen der Änderungsanforderung auf vereinbarte Termine, die vereinbarten Leistungen sowie die Vergütung beschreiben. RNO wird dem KUNDEN sein Änderungsangebot per E-Mail übermitteln. Der KUNDE wird innerhalb der Gültigkeitsdauer des Änderungsangebots per E-Mail erklären, ob er das Änderungsangebot annimmt oder nicht. Lehnt der KUNDE das Änderungsangebot ab, erbringt RNO die Leistungen weiterhin so als sei die Änderungsanforderung nicht gestellt worden. Nimmt der KUNDE das Änderungsangebot an, bilden das Änderungsangebot und die Annahmeerklärung des KUNDEN eine verbindliche Änderungsvereinbarung. Jede Änderungsvereinbarung wird integraler Bestandteil des jeweiligen Einzelvertrages.

## 8. GEHEIMHALTUNG UND VERTRAULICHKEIT

8.1. RNO behandelt alle zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich und ist nicht berechtigt, irgendwelche zur Verfügung gestellten Informationen weiterzugeben oder zu kopieren, wenn der KUNDE dem nicht ausdrücklich zustimmt. Informationen, die RNO früher bekannt waren, gelten für die Zwecke der vorliegenden Erklärung nicht als vertraulich.

8.2. Sollten RNO durch Gerichte, Behörden oder vergleichbare Stellen oder Institutionen mit speziellen Befugnissen oder auf andere Weise rechtlich verpflichtet werden, vertrauliche Informationen offenzulegen, ist RNO von der vorstehenden Geheimhaltungspflicht befreit.

## 9. DATENSCHUTZ

9.1. Sofern RNO personenbezogene Daten durch den KUNDEN erlangt, stellt der Kunde sicher, dass die jeweiligen Personen in die Weitergabe an RNO eingewilligt haben oder die Verarbeitung durch RNO anlässlich einer anderen Rechtfertigungsgrundlage gem. Art. 6 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) rechtmäßig ist.

9.2. Der KUNDE wird für RNO gegenüber den jeweiligen Personen, deren personenbezogene Daten an RNO weitergegeben werden, sämtliche Mitteilungspflichten (z.B. Art. 13, 14 DSGVO) über die Verarbeitung seitens RNO erfüllen.

9.3. Sofern RNO in einem anderen Umfang als für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber dem KUNDEN personenbezogene Daten des KUNDEN oder seiner Mitarbeiter verarbeiten sollte und hierfür nach den anwendbaren datenschutzrechtlichen Regelungen gesonderte Vereinbarungen erforderlich sein sollten, werden RNO und der KUNDE diese Vereinbarungen gesondert abschließen.

## 10. HAFTUNG VON RNO

RNO haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend den folgenden Bestimmungen:

### 10.1. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Die Haftung von RNO für Schäden, die von RNO oder einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.

### 10.2. Personenschäden

Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung von RNO unabhängig vom Grad des Verschuldens der Höhe nach unbegrenzt.

### 10.3. Organisationsverschulden und Garantie

Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden von RNO zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen werden.

### 10.4. Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

Bei der Verletzung solcher Vertragspflichten von RNO, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Leistungsscheines überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut, haftet RNO, wenn keiner der in Ziffern 10.1 bis 10.3 genannten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

### 10.5. Haftungsausschluss

Jede weitere Haftung von RNO ist ausgeschlossen. Insbesondere ist eine Haftung ohne Verschulden ausgeschlossen.

### 10.6. Mitverschulden

Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von RNO als auch auf ein Verschulden des KUNDEN zurückzuführen, muss sich der KUNDE sein Mitverschulden anrechnen lassen.

### 10.7. Haftung von RNO für Datenverlust

RNO haftet im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Datenverlust nur auf den Betrag, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den KUNDEN angefallen wäre.

## 11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 11.1. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz von RNO.

### 11.2. Anwendbares Recht

Es findet deutsches Recht unter Ausschluss sowohl des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) als auch der IPR-Vorschriften Anwendung.

### 11.3. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr.

### 11.4. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Die Vertragspartner sind nicht berechtigt, gegenüber Ansprüchen des jeweils anderen Vertragspartners aus und in Zusammenhang mit einem Einzelvertrag und seiner Durchführung die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts zu erklären, wenn und soweit die Ansprüche, die Gegenstand der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts sind, nicht rechtskräftig festgestellt oder schriftlich anerkannt sind.

### 11.5. Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen eines Einzelvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei E-Mails dem Schriftformerfordernis genügen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung in Ziffer 11.5. Änderungen und Ergänzungen bedürfen

ferner der ausdrücklichen Bezugnahme auf den geänderten oder ergänzten Einzelvertrag. Mündliche Nebenabreden zu einem Einzelvertrag existieren nicht. Nach einem Einzelvertrag abzugebende Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei auch hier – außer im Falle der Kündigung oder des Rücktritts – eine E-Mail dem Schriftformerfordernis genügt.

### 11.6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere dieser Bestimmungen teilweise oder vollständig nichtig oder aus sonstigen Gründen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine den wirtschaftlichen Zielsetzungen möglichst nahekommende, rechtlich wirksame Ersetzungsklausel zu vereinbaren.

Stand: Mai 2019